

Stellungnahme der Deutschen Telekom AG

*zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
Einreichung beim Bundesumweltministerium am 7. August 2026*

Zusammenfassung

Die Deutsche Telekom AG unterstützt das Ziel des Referentenentwurfs, Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling sowie die Rohstoffsouveränität und Rohstoffversorgungssicherheit zu stärken. Insbesondere die ausdrückliche Verankerung dieser Ziele in § 1 KrWG sowie der Ausbau von Wiederverwendungsstrukturen sind wichtige Schritte.

In der praktischen Umsetzung besteht jedoch Klärungs- und Anpassungsbedarf: Bei gebrauchten mobilen Endgeräten kann häufig erst nach einer professionellen Eingangskontrolle, Datenlöschung und technischen Diagnose entschieden werden, ob das Gerät direkt wiederverwendet, repariert, aufbereitet, zur Teilegewinnung genutzt oder recycelt werden sollte. In der praktischen Rechtsanwendung besteht Unsicherheit beim Endkunden darüber, unter welchen Voraussetzungen solche Geräte vor dieser Prüfung noch als Produkt und nicht als Abfall behandelt werden können. Abfall ist dann gegeben, wenn der Endkunde sich dem mobilen Endgerät entledigen möchte. Hat er aber den Willen, das Endgerät einer Weiterverwendung zuzuführen, liegt kein Abfall vor.

Damit wird die fachliche Sortierentscheidung faktisch in den privaten Haushalt vorverlagert. Gerade ältere Geräte ohne erkennbaren Marktwert können dadurch über einen einfachen, bundesweit skalierbaren Rücknahmekanal nur eingeschränkt erreicht werden. Das steht dem Ziel entgegen, wertvolle und teilweise kritische Rohstoffe in den Kreislauf zurückzuführen.

Kernanliegen der Deutschen Telekom: Qualifizierte Rücknahmesysteme sollten gebrauchte Elektrogeräte rechtssicher zu einer Erstbehandlungsanlage transportieren dürfen, auch wenn der konkrete Kreislaufweg erst nach der Eingangskontrolle festgelegt werden kann.

1. Unterstützung der Ziele des Referentenentwurfs

Die Deutsche Telekom begrüßt insbesondere folgende Elemente des Referentenentwurfs:

- die Ergänzung des Gesetzeszwecks um Rohstoffsouveränität und Rohstoffversorgungssicherheit (§ 1 KrWG-E),
- die Stärkung der Abfallvermeidung durch messbare Ziele (§ 7b KrWG-E),
- die Förderung der Wiederverwendung sowie den Aufbau zusätzlicher Annahme-, Abhol- und Weitergabestrukturen für gebrauchstaugliche Gegenstände (§ 20a KrWG-E) sowie
- die stärkere Ausrichtung des Kreislaufwirtschaftsrechts auf innovative Geschäftsmodelle, Ressourcenschonung und hochwertige Verwertung.

Diese Zielsetzung entspricht den praktischen Erfahrungen der Deutschen Telekom: Ein großer Teil des ökologischen Potenzials liegt nicht nur in hochwertigen, unmittelbar wiederverwendbaren Geräten, sondern gerade in älteren Mobiltelefonen, deren Zustand und sinnvoller Kreislaufweg erst fachkundig ermittelt werden müssen.

2. Praxisproblem: Ungenutzte mobile Endgeräte in privaten Haushalten

Nach einer repräsentativen Bitkom-Erhebung aus dem Jahr 2026 befinden sich rund 167 Millionen nicht mehr genutzte Handys und Smartphones in deutschen Privathaushalten. Fehlende Zeit, Unsicherheit über geeignete Rückgabewege und Datenschutzbedenken sind wesentliche Gründe, warum Geräte nicht zurückgegeben werden.

Erfahrungen aus einer bundesweiten Rücknahmeaktivität der Deutschen Telekom zeigen zugleich die grundsätzliche Rückgabebereitschaft und die Bedeutung eines niedrighschwelligen Rückgabewegs. Viele Kunden haben sich im ersten Schritt online für eine Geräterückgabe registriert, den zweiten Schritt der Rückgabe im Geschäft dann aber nicht durchgeführt. Der zusätzliche Weg zu einer stationären Annahmestelle erwies sich dabei als wesentliche praktische Hürde.

Ein für Verbraucherinnen und Verbraucher einfach zugänglicher, rechtssicherer und gefahrgutkonformer Versandprozess könnte diese praktische Hürde adressieren. Er könnte die stationäre Rückgabe ergänzen und insbesondere solche Geräte erreichen, für die kein Ankaufspreis mehr erzielt wird, die aber noch Potenzial für Wiederverwendung, Teilegewinnung oder Rohstoffrückgewinnung besitzen.

3. Der regulatorische Zielkonflikt

Ein denkbare Rücknahmemodell könnte als qualifiziertes und klar verantwortetes System ausgestaltet werden: Verbraucherinnen und Verbraucher registrieren ihre mobilen Endgeräte in einem einfachen Prozess mit Angabe des Herstellers, ungefähres Alter, Typ, wenn bekannt, und erhalten dann einen verständlich beschriebenen Rückgabeweg und senden die mobilen Endgeräte über einen regulären Versanddienstleister an einen zuvor benannten, entsprechend berechtigten Rücknahme- und Verwertungspartner. Dort erfolgen Eingangskontrolle, sichere Datenlöschung, technische Diagnose und die Entscheidung über den weiteren Kreislaufweg.

Der zentrale Zielkonflikt besteht zwischen Kreislaufwirtschaftsrecht und dem strengen Abfallregime. Ziel des KrwR ist die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern. Dies steht im Spannungsverhältnis zum Abfallregime mit seinen strengen Kontroll- und Genehmigungsanforderungen.

Bei älteren oder lange ungenutzten Geräten lässt sich vor dem Versand häufig nicht belastbar beurteilen, ob sie noch funktionsfähig sind, mit geringem Aufwand repariert werden können oder nur noch für Teilegewinnung beziehungsweise Recycling geeignet sind. Diese Entscheidung kann sachgerecht erst nach professioneller Prüfung getroffen werden.

Nach den im Rahmen der rechtlichen und operativen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen aus einem Piloten der Telekom besteht das Hemmnis, dass für einen Transport außerhalb des abfallrechtlichen Beförderungsregimes bereits vor der Einsendung eine hinreichend konkrete weitere Zweckbestimmung verlangt wird. Verbraucherinnen und Verbraucher müssten dann eine technische und wirtschaftliche Bewertung vornehmen, zu der sie regelmäßig nicht in der Lage sind. Bei einer Einordnung als Abfall greifen eigenständige Anzeige-, Nachweis-, Kennzeichnungs- und Beförderungsanforderungen. Diese sind auf klassische Abfalltransporte zugeschnitten und lassen sich nicht ohne Weiteres in einen bundesweiten, standardisierten Rückgabeprozess für einzelne Geräte aus privaten Haushalten integrieren.

4. Änderungs- und Prüfbedarf

Die Deutsche Telekom bittet darum, die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für eine rechtssichere Lösung dieses Praxisproblems zu nutzen. Dabei sollte kein bestimmtes Instrument vorweggenommen werden. Entscheidend ist, dass die fachlich richtige Kreislaufentscheidung am Ort der professionellen Prüfung getroffen werden kann.

- **Rechtssichere Zuführung zur professionellen Prüfung:** Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte sollten innerhalb eines qualifizierten Rücknahmesystems außerhalb des Abfallregimes auf dem regulären Postweg zu einer Erstbehandlungsanlage transportiert werden dürfen, auch wenn vor dem Versand noch nicht abschließend feststeht, ob eine unmittelbare Wiederverwendung, Reparatur beziehungsweise Aufbereitung, Teilegewinnung oder ein Recycling erfolgt. Dies ist heute rechtlich nicht möglich.
- **Klare Kriterien für qualifizierte Rücknahmesysteme:** Als qualifiziertes Rücknahmesystem sollte ein klar abgegrenzter Prozess mit eindeutig benannten Verantwortlichkeiten, definierten Annahme- und Ausschlusskriterien, gefahrgutkonformer Verpackung und Beförderung, gesicherter Datenlöschung sowie einer nachvollziehbaren Zuführung zur unmittelbaren Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Teilegewinnung oder zum Recycling gelten. Solche Kriterien bzw. Prozesse existieren heute noch nicht.
- **Technologieoffene gesetzliche oder untergesetzliche Lösung:** Die Lösung kann durch eine gesetzliche Klarstellung, eine Verordnungsermächtigung oder eine andere rechtssichere Regelung erfolgen. Sie sollte auch künftige Produktgruppen und innovative Kreislaufmodelle erfassen können.
- **Prüfung eines Pilot- oder Reallabors:** Ein zeitlich und sachlich begrenzter Erprobungsansatz könnte belastbare Daten zu Mengen, Gerätequalität, Wiederverwendungsquoten, Recyclingpfaden und Sicherheitsanforderungen liefern und eine praxistaugliche Regelung vorbereiten.

5. Gefahrgutrechtliche Flankierung

Mobiltelefone enthalten Lithium-Ionen-Batterien und unterliegen daher zusätzlich gefahrgutrechtlichen Anforderungen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist der Zustand der Batterie bei lange ungenutzten Geräten jedoch nicht immer eindeutig erkennbar. Insbesondere bedeutet ein nicht mehr einschaltbares mobiles Endgerät nicht zwangsläufig, dass das Gerät oder seine Batterie beschädigt ist. Ursache kann beispielsweise eine vollständige Entladung des Endgerätes sein. Eine verlässliche Beurteilung ist häufig erst im Rahmen einer fachkundigen Prüfung möglich.

Parallel zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sollten deshalb ressortübergreifend klare, verständliche und praxistaugliche Kriterien für den gefahrgutkonformen Versand typischer, nicht mehr genutzter Mobiltelefone aus privaten Haushalten entwickelt werden. Dabei muss eindeutig zwischen Geräten unterschieden werden, deren Batterie lediglich nicht abschließend beurteilt werden kann, und Geräten mit erkennbaren Beschädigungen. Mobiltelefone mit offensichtlich beschädigten, verformten oder aufgeblähten Batterien müssen von einem regulären Versandweg ausgeschlossen und einem hierfür geeigneten gesonderten Rückgabe- oder Transportweg zugeführt werden.

Die gefahrgutrechtliche Thematik sowie die abfallrechtliche Kernargumentation müssen übergreifend betrachtet werden, da das Zusammenspiel der abfall- und gefahrgutrechtlichen Anforderungen den praktisch nutzbaren postalischen Rücklauf und die Entwicklung niedrigschwelliger Rückgabekanäle im Fernabsatz erheblich erschweren kann.

6. Fazit

Die Novelle verfolgt zu Recht das Ziel, Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und Rohstoffsouveränität zu stärken. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn gebrauchte Produkte praktisch und einfach in professionelle Kreislaufprozesse gelangen. Bei mobilen Endgeräten wird dies derzeit erheblich dadurch erschwert, dass die rechtliche Einordnung, ob es sich um Abfall oder ein weiterverwendbares Produkt handelt, eine Entscheidung vorwegnehmen kann, die technisch sachgerecht erst nach fachkundiger Prüfung möglich ist.

Die Deutsche Telekom regt daher an, einen rechtssicheren und verhältnismäßigen Rahmen für qualifizierte Rücknahmesysteme zu schaffen. Ein solcher Rahmen würde Verbraucherinnen und Verbrauchern die Rückgabe erleichtern, Wiederverwendung und Refurbishment stärken, die Rückgewinnung wertvoller Rohstoffe ermöglichen und zugleich hohe Umwelt-, Sicherheits- und Nachweisstandards gewährleisten.

Die Deutsche Telekom ist bereit, ihre praktischen Erfahrungen in die weitere fachliche Ausgestaltung einzubringen und die Möglichkeiten eines geeigneten Erprobungsansatzes gemeinsam mit den zuständigen Akteuren zu prüfen.

Quellen und Datengrundlage

1. Bitkom e. V.: „Deutsche horten noch 167 Millionen Alt-Handys“, Presseinformation vom 15. April 2026; repräsentative Befragung von 1.004 Personen in Deutschland ab 16 Jahren.